

Bu Nr. 288/I, K. N. V.

138

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Justiz.

Die Abgeordneten Allina, Pick und Ge-  
nossen haben in der 60. Sitzung der Konstituierenden  
Nationalversammlung vom 13. Februar 1920 an  
mich die Anfrage gerichtet, ob die Staatsregierung  
gewillt ist, analog den für Staatsangestellte erlossenen  
Bestimmungen gesetzliche Verfügungen zu treffen,  
durch welche das exekutivfreie Existenzminimum  
der Privatangestellten auf mindestens 6000 K hinauf-  
gesetzt wird und die ihnen gebührenden Teuerungs-  
zulagen der Exekution gänzlich entzogen werden.

Auf diese Anfrage beehre ich mich, folgendes  
zu erwiedern:

Die exekutionsrechtlichen Schutzbestimmungen  
zugunsten der Angestellten sind nach dem System  
unseres Gesetzes derart aufgebaut, daß ein gewisser  
Teil der Bezüge, der bei den öffentlichen Beamten  
im Verhältnisse zum ganzen Bezug und überdies  
absolut, bei den Privatangestellten aber nur absolut  
festgesetzt ist, den Bediensteten unter allen Umständen  
frei bleiben muß, während der Rest dem Zugriff  
des Gläubigers offen steht. Jede Bezugserhöhung  
verbessert also, wenn einmal der unbedingt exekutions-  
freie Betrag überschritten ist, die Stellung des  
Gläubigers, indem der auf ihn entfallende Anteil  
eine Vergrößerung erfährt. Darin liegt wohl keine  
materielle Schädigung des Angestellten, weil er nur  
zur rascheren Abstattung seiner Schulden genötigt wird,  
es widerspricht aber doch den bei der Gewährung  
der Bezugsaufbesserung vorwaltenden Absichten,  
wenn der Mehrbezug nicht zur Deckung der ver-  
mehrten Kosten der Lebensführung verwendet werden  
kann, sondern ganz oder zum Teile der Schulden-  
tilgung zugeführt wird. Besonders groß ist diese  
Gefahr für die Privatangestellten, die einer quotativen  
Beschränkung des der Exekution unterliegenden Be-  
trages entbehren. Die Regierung hat sich daher

bereits zweimal veranlaßt geschenken, die seinerzeit mit  
den grundlegenden Gesetzen aus den Jahren 1873  
und 1882 bestimmten Exekutionsgrenzen den mit der  
Geldentwertung steigenden Bezügen anzupassen, und  
zwar mit dem Gesetze vom 17. Mai 1912, R. G. Bl.  
Nr. 104, das das Existenzminimum für Aktivitäts-  
bezüge von 1600 K auf 2000 K und für Ruhe-  
genüsse von 1000 K auf 1200 K erhöhte, dann  
durch die Gesamtministerialverordnung vom 30. No-  
vember 1917, R. G. Bl. Nr. 461, die eine weitere  
Erhöhung auf 3000 K, beziehungsweise 1800 K  
ausprach. Die Entwicklung der letzten Zeit mit ihren  
sprunghaft in die Höhe geschnellten Gehaltsbezügen  
ließ auch diese Vorsorgen unzulänglich erscheinen  
und das Staatsamt für Justiz sah daher schon im  
Herbst des vorigen Jahres eine neuerliche  
Hinaufsetzung der Exekutionsgrenzen ins Auge.  
Das Staatsamt für Justiz wollte diese Gelegen-  
heit aber zugleich dazu benutzen, um der schon seit  
langem aufgestellten Forderung nach einer umfassenden  
Neuregelung der Gehalts- und Lohnbeschagnahme  
näher zu treten. Dieses ganze Gebiet, von vorn-  
herein in einer Anzahl von Gesetzen zerstreut, hat  
im Laufe der Jahre durch die zahlreichen Sonder-  
vorschriften jede Übersichtlichkeit eingebüßt, so daß  
der praktischen Rechtsanwendung erhebliche Schwierig-  
keiten erwachsen. Auch sind einige Mängel zutage  
getreten, die sich nur bei einer grundlegenden Er-  
neuerung des ganzen Stoffes beseitigen lassen.  
Der Entwurf des Staatsamtes für Justiz, zu dem  
die Vorarbeiten bereits weit gediehen waren, sollte  
dann die Unterlage für Beratungen zwischen den  
Staatsämtern bilden und selbstverständlich sollten  
auch die Vertreter der Beamtenorganisationen vor  
der endgültigen Fassung zu Worte kommen. Andrer-  
seits schien es zweckmäßig, den Abschluß der eben  
im Zuge befindlichen Gehalts- und Pensionsreform

2

abzuwarten, um endlich zu Ansäzen zu gelangen, die halbwegs Dauer versprachen. Eine besondere Dringlichkeit vermochte das Staatsamt für Justiz der Aktion deshalb nicht zuzuerkennen, weil durch die heute noch in Geltung stehenden kaiserlichen Verordnungen vom 8. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 32, und vom 22. März 1916, R. G. Bl. Nr. 76, den Teuerungszulagen die volle Exekutionsfreiheit zueckamt worden ist, und zwar nicht nur, wie die geehrten Herren Anfragesteller irrigerweise annehmen, den für öffentliche Angestellte bestimmten Teuerungszulagen, sondern auch den Teuerungszulagen aller Privatbediensteten. Dies ist in der zweiten kaiserlichen Verordnung wortwörtlich ausgesprochen. Solange also die Teuerungszulage die Form war, in der die Erhöhung der Bezüge gewährt wurde, war der Angestellte durch das Gesetz ohnehin geschützt, eine ungünstige Wirkung wäre für ihn erst in dem Augenblick und in dem Maße zu befürchten, als der Prozeß der Einbeziehung der Teuerungszulage in die ständigen Dienstbezüge einzischen sollte. Eine solche Entwicklung ist, da ein Abbau der Teuerungszulagen sich wohl schon jetzt als unmöglich herausgestellt hat, sicher zu erwarten und sie ist durch das Besoldungsübergangsgesetz und die übrigen im Zusammenhange damit erlassenen Gehaltsgesetze für die unter diese Vorschriften fallenden öffentlichen Angestellten bereits zum Teil vollzogen. Deshalb war für diese Gruppe von Angestellten eine sofortige Vorsorge erforderlich, die mit der Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, getroffen wurde. Für die übrigen öffentlichen Angestellten und für alle Privatangestellten

ist es bis jetzt dabei verblieben, daß jener Teil der Bezüge, der zum Ausgleich der Teuerung bestimmt ist, in aller Regel der Exekution gänzlich entzogen ist. Der Dienstgeber hat es in der Hand, durch eine zweckentsprechende Einteilung einen angemessenen Teil der seinem Bediensteten zugedachten Mehrbezüge ihm auch wirklich zu erhalten. Darin dürfte wohl auch die auffallende Erscheinung ihre Erklärung finden, daß von keiner einzigen Beamtenorganisation das Verlangen nach Heraufsetzung der Exekutionsgrenzen gestellt wurde. Vielleicht hat noch die Erwägung mitgespielt, daß jede Beschränkung der Exekution auf die Bezüge die Kreditsfähigkeit des Beamten herabdrückt und daß den Angestellten an der ungeschmälerten Erhaltung ihrer Kreditsfähigkeit gerade in dieser Zeit viel gelegen sein muß.edenfalls ist ein dringendes Begehr nach einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht festzustellen gewesen. Die Regierung ist sich gleichwohl dessen bewußt, daß eine Reform in dem von den Herren Antragstellern angedeuteten Sinne nicht aufzuhalten ist und sie hofft, die Arbeiten für den früher erwähnten allgemeinen Entwurf, dessen Richtlinien durch die Vollzugsanweisung vom Jänner 1920 gekennzeichnet sind, in naher Zeit zum Abschluß bringen zu können. Zur Erfassung eines besonderen Gesetzes über die Exekutionsfreiheit der den Privatbediensteten gebührenden Teuerungszulagen ist im Bestande der früher genannten kaiserlichen Verordnungen kein Auslaß.

Wien, 22. April 1920.